

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2003.00107 vom 27. Oktober 1989

ZH Verwaltungsgericht, 1989-10-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2003.00107

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2003.00107 du 27 octobre 1989

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2003.00107 del 27 ottobre 1989

Regeste

Sozialhilfe | Sozialhilfe: Rückerstattung im Fall, dass der Beschwerdeführer durch Erbschaft Geld erhalten, dieses aber zwischenzeitlich bereits wieder ausgegeben hat: Voraussetzungen für die Rückerstattung rechtmässig bezogener Sozialhilfe. Anwendbar ist das alte, bis zum 31.12.02 geltende Recht (E. 2b). Die für eine Rückerstattung im Gesetz statuierte Voraussetzung "in günstige Verhältnisse gelangt" bedeutet n i c h t, dass aus bestehenden Schulden des Beschwerdeführers auf finanziell u n günstige Verhältnisse geschlossen werden dürfte. Massgeblich ist einzig der eingetretene Mittelzufluss unter Berücksichtigung eines Freibetrags. Bedrängten finanziellen Verhältnissen im Zeitpunkt der Rückforderung kann bei der betreibungsrechtlichen Durchsetzung (Existenzminimum) oder allenfalls im Rahmen eines Erlassverfahrens Rechnung getragen werden (E. 4a). Ausserdem ermöglicht die Norm für die Rückerstattung im Sinn von Rechtsfolgeermessen, die Gesamtsituation der betroffenen Person und Überlegungen der Billigkeit in die Beurteilung miteinzubeziehen und bereits beim Entscheid über die Rückerstattung bestehende Schulden zu berücksichtigen (so ausdrücklich das neue Recht, wo die Rückerstattung mit eine "kann"-Formulierung verbunden ist) (E. 4b). Der Beschwerdeführer musste aufgrund der ergangenen behördlichen Vorsprachen von einer Rückforderung ausgehen und hätte daher nicht kurz nach Überweisung der Erbschaft hohe Geldbezüge tätigen dürfen. Das Beharren der Behörden auf der Rückforderung ist nicht zu beanstanden (E. 5). Abweisung.

Erwägungen

E. 3

a) Der Beschwerdeführer macht in der Beschwerde geltend, er habe in der Zeit seit dem 20. Mai 2002 das Geld aus der erhaltenen Erbschaft bereits ausgegeben. Bereits in der Einsprache vom 20. August 2002 hatte er vorgebracht, seiner ehemaligen Ehefrau, welcher er bis Januar 2003 Unterhaltsbeiträge schulde, Fr. 15'000.- bezahlt zu haben; ferner werde er weiterhin seine Tochter finanziell unterstützen; sodann habe er "alte" Schulden von Fr. 10'000.- beglichen und für notwendige Anschaffungen und Reisen Fr. 25'000.- ausgegeben. b) Der Bezirksrat hat erwogen, der Beschwerdeführer sei im Zeitpunkt des Erbanfalls im November 2001 bzw. der entsprechenden Gutschrift im Juni 2002 in finanziell günstige Verhältnisse gelangt. Daran ändere nichts, dass er nach seiner Darstellung bereits damals Schulden gehabt habe. Die Berücksichtigung solcher Schulden bei der Prüfung der Rückerstattungspflicht bzw. der Bemessung der Rückerstattungsforderung würde darauf hinauslaufen, dass die Sozialhilfe solche Schulden übernehme, was sich gemäss § 22 SHV nur ausnahmsweise, nämlich nur dann rechtfertige, wenn damit einer bestehenden oder drohenden Notlage zweckmässig begegnet werden

könne. Dass für den Beschwerdeführer eine derartige Notlage bestehe, mache dieser nicht geltend und sei auch sonst nicht ersichtlich. Abgesehen davon habe er die geltend gemachten Schulden mehrheitlich nicht belegt. Dass er nach seiner Darstellung seit dem Erbanfall bzw. dessen Gutschrift die zugeflossenen Mittel bereits wieder ausgegeben habe, sei ohnehin nicht erheblich (E. 1). – Wenn die Sozialhilfebehörde bei der Bemessung der Rückerstattungsforderung als sogenannten Freibetrag nicht den Vermögensfreibetrag gemäss Ergänzungsleistungsrecht (von zurzeit Fr. 25'000.-; Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe, Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe [SKOS-Richtlinien], Ausgabe 2000, Ziff. E. 3), sondern den bei der Bemessung der laufenden Sozialhilfe empfohlenen Vermögensfreibetrag (von zurzeit Fr. 4'000.-; SKOS-Richtlinien, Ziff. E. 2.1) berücksichtigt habe, sei dies nicht zu beanstanden. Denn es sei davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer auch in Zukunft finanzielle Unterstützung benötige und nicht infolge der Erbschaft aus der Sozialhilfe entlassen werden könne. Unter diesen Umständen rechtfertige es sich nicht, ihn mit der Berücksichtigung eines höheren Freibetrages (über Fr. 4'000.-, bis zu Fr. 25'000.-) gegenüber jenen Personen besserzustellen, denen bei Beginn der Unterstützung lediglich ein Freibetrag von Fr. 4'000.- zugestanden wird (E. 2).

E. 4

Es stellt sich im vorliegenden Fall aufgrund der erstmals in der Einsprache vom 20. August 2002 erhobenen Einwendungen des Beschwerdeführers die Frage, ob die Behörde, die gestützt auf § 27 SHG Sozialhilfeleistungen zurückfordern will, bei diesem Entscheid Schulden des Betroffenen zu berücksichtigen habe. Dies ist eine Frage der Auslegung der Bestimmung, insbesondere (aber nicht nur) des darin verwendeten unbestimmten Rechtsbegriffs "in finanziell günstige Verhältnisse gelangt". a) Dem Bezirksrat ist darin beizupflichten, dass bei Prüfung der Frage, ob der Betroffene durch den Mittelzufluss wie hier durch den Erbanfall "in finanziell günstige Verhältnisse" gelangt ist, in jenem Zeitpunkt bestehende Schulden grundsätzlich nicht zu berücksichtigen sind. Der Wortlaut der Wendung "in finanziell günstige Verhältnisse gelangt" spricht zwar eher für die gegenteilige Interpretation. Schon der Wortlaut ist jedoch in dieser Hinsicht nicht völlig eindeutig. Zudem darf die Auslegung nicht beim Wortlaut stehen bleiben. Aus den Gesetzesmaterialien ergeben sich weder für die eine noch die andere Betrachtungsweise schlüssige Anhaltspunkte. Für die vom Bezirksrat vertretene Auslegung spricht, wie dieser zutreffend erwogen hat, der in § 22 SHV verankerte Grundsatz, dass die Sozialhilfe nur ausnahmsweise, zwecks Abwendung einer bestehenden oder drohenden Notlage, Schulden übernehmen soll. Der angerufene Grundsatz beruht auf dem Gedanken, dass andere Gläubiger nicht gegenüber dem Sozialhilfe leistenden Gemeinwesen bevorzugt werden sollen. Diesem Leitgedanken würde es widersprechen, wenn in Fällen, in denen einem Sozialhilfeempfänger aus anderen Gründen als eigener Arbeitsleistung Mittel zufließen, vorbestehende Schulden von vornherein in der Weise berücksichtigt würden, dass ein Vermögensstatus zu erstellen wäre, welcher eine verbindliche Grundlage für den Entscheid über die Rückerstattung und die Bemessung der Rückerstattungsforderung bilden würde. Zu bedenken ist auch, dass die betreibungsrechtliche Durchsetzung von Forderungen gegenüber dem Betroffenen ohnehin nur unter Wahrung des Existenzminimums möglich ist. Sodann schliesst die Nichtberücksichtigung von Schulden beim Entscheid über die Rückerstattung nicht aus, dass solchen Verpflichtungen im Rahmen eines Erlassverfahrens doch noch Rechnung getragen wird: Das Verwaltungsgericht hatte sich in anderen Rückerstattungsstreitigkeiten wiederholt mit dem Einwand von Beschwerdeführenden zu

befassen, sie seien finanziell nicht zur geforderten Rückerstattung in der Lage. Es hat jeweils festgehalten, dieser Umstand lasse die angefochtene Rückerstattungsverfügung nicht als unrechtmässig erscheinen; ein allfälliger Erlass setze das Vorliegen eines rechtskräftigen Rückerstattungsentscheids aber gerade voraus (vgl. etwa RB 1997 Nr. 121). Diese Überlegung muss auch in Fällen massgebend sein, in denen der Beschwerdeführer, wie im vorliegenden Fall, die behaupteten Schwierigkeiten bezüglich der geforderten Rückzahlung spezifisch mit dem Vorhandensein von Schulden begründet. Ob der Betroffenen "in finanziell günstige Verhältnisse gelangt" sei, bestimmt sich nach dem Gesagten bei einem Vermögensanfall einzig aufgrund des fraglichen Mittelzuflusses unter Berücksichtigung eines Freibetrages. Mit der Berücksichtigung eines solchen Freibetrages wird in pauschalisierender Weise bereits dem Umstand Rechnung getragen, dass der Vermögensanfall, der Anlass zur Einleitung eines Rückerstattungsverfahrens gibt, je nach den Verhältnissen des betroffenen Sozialhilfeempfängers unterschiedliche Auswirkungen auf dessen finanzielle Gesamtsituation hat. Eine derartige Auslegung hält sich jedenfalls im Rahmen des Beurteilungsspielraums, welcher den Sozialhilfebehörden – in der Form von Tatbestandsermessen – bei der Anwendung dieses unbestimmten Rechtsbegriffes zusteht (vgl. Kölz/Bosshart/Röhl, § 50 N. 73). b) Allerdings lässt § 27 Abs. 1 SHG, auch wenn der darin verwendete Begriff "in finanziell günstige Verhältnisse gelangt" extensiv im dargelegten Sinn ausgelegt wird, Raum dafür, im Sinne von Rechtsfolgeermessen die Gesamtsituation des Betroffenen und damit auch Überlegungen der Billigkeit – wie etwa die in § 22 SHV vorgesehene Übernahme von Schulden in Notfällen – zu berücksichtigen. Unter diesem Gesichtswinkel können auch allfällige Schulden schon beim Entscheid über die Rückerstattung und deren Bemessung, nicht erst in einem allenfalls folgenden Erlassverfahren, berücksichtigt werden. Für eine solche Auslegung spricht auch folgende Überlegung: Nach der neuen Fassung von § 27 SHG "kann" die bezogene wirtschaftliche Hilfe zurückgefordert werden, während sie nach der hier noch anzuwendenden Fassung "zurückzuerstatten ist". Mit der Neufassung ist in dieser Hinsicht keine wesentliche Änderung bezweckt worden. Das bedeutet, dass schon nach der alten, hier noch massgebenden Fassung ein Ermessensspielraum der Behörde besteht, welcher bereits beim Entscheid über die Rückerstattung (nicht erst in einem allfälligen späteren förmlichen Erlassverfahren oder durch stillschweigenden Verzicht auf Vollstreckung) die Berücksichtigung der durch den Mittelzufluss bewirkten Vermögenslage und damit allfälliger Schulden ermöglicht.

E. 5

Im vorliegenden Fall kann der Einsprachebehörde und ihr folgend dem Bezirksrat weder Ermessensüberschreitung noch Ermessensmissbrauch vorgeworfen werden, wenn sie den rückerstattungspflichtigen Betrag aus der zugeflossenen Erbschaft von Fr. 102'895.20 unter Berücksichtigung eines bereits von der Einzelfallkommission zugestandenen Freibetrags von Fr. 4'000.- auf Fr. 98'895.20 (unter Verrechnung der noch nicht ausbezahlten Unterstützung von Fr. 2'251.50 für Juli 2002 auf Fr. 96'643.70) festgesetzt haben, ohne die in der Einsprache geltend gemachten Schulden zu berücksichtigen. Das gilt auch insoweit, als sie die Beträge von insgesamt Fr. 15'000.- und Fr. 10'000.- nicht berücksichtigt hat, mit denen der Beschwerdeführer laut seiner Darstellung Unterhaltsverpflichtungen gegenüber seiner früheren Ehefrau nachgekommen ist bzw. "alte Schulden" bezahlt hat. In welchem Umfang der Beschwerdeführer im Zeitpunkt des Erbanfalls bzw. der Gutschrift des erhaltenen Gesamtbetrages verschuldet war, hat er in keiner Weise näher substantiiert. In der Einsprache ausdrücklich genannt hat er einzig Unterhaltszahlungen von Fr. 15'000.- an

die frühere Ehefrau, "alte Schulden" von Fr. 10'000.- sowie "notwendige Anschaffungen und Reisen" von Fr. 25'000.-, wobei die beiden letztgenannten Positionen nicht näher spezifiziert wurden. In der Rekurschrift erwähnte er seine Schulden wiederum nur pauschal, ohne deren Höhe im Zeitpunkt des Erbanfalls bzw. der Gutschrift zu beziffern und näher darzulegen; ferner erklärte er, "viele" seiner "wichtigeren" Schulden bezahlt zu haben. In der Beschwerdeschrift beschränkte er sich im Wesentlichen auf den Hinweis, er habe seit dem 20. Mai 2002 das erhaltene Geld bereits ausgegeben. Mit der behaupteten Bezahlung von Fr. 15'000.- an die frühere Ehefrau und von Fr. 10'000.- für "alte Schulden", deren Berücksichtigung im Rahmen des der Einsprachebehörde zustehenden Ermessensspielraums noch am ehesten in Betracht gefallen wäre, hat der Beschwerdeführer sodann vollendete Tatsachen geschaffen, welche die Behörde nicht akzeptieren musste. Denn im Zeitpunkt der behaupteten Mittelverwendung (Schuldentilgung) wusste der Beschwerdeführer genau, dass die Fürsorgebehörde sich die Rückerstattung der Sozialhilfe im Umfang der angefallenen Erbschaft vorbehielt: Der Beschwerdeführer informierte das Sozialamt am 19. November 2001, dass er von seinem – damals im Sterben liegenden – Vater ein Erbe antreten könne, auf das er jedoch zugunsten seiner Tochter verzichten werde. Bis dahin war von einer unverteilter Erbschaft nie die Rede gewesen. Der Vater starb am 20. November 2001. Umgehend wurde der Beschwerdeführer darauf hingewiesen, dass er sämtliche Einnahmen und Ansprüche zu deklarieren habe und erst abgeklärt werden müsse, ob er auf sein Erbe verzichten könne. In diesem Zusammenhang wurde er von den sozialen Diensten der Stadt Zürich zu einer Besprechung auf 8. April 2002 vorgeladen. Anfang April 2002 wurde ihm das Formular "Schuldanererkennung, Erbabtretung und Rückerstattungsverpflichtung" zugestellt, womit die Beschwerdegegnerin ihren Rückerstattungsanspruch anmeldete, dessen Unterzeichnung der Beschwerdeführer jedoch verweigerte. Am 29. April 2002 unterzeichnete er die Ermächtigung der Beschwerdegegnerin, in der Erbschaftsangelegenheit bei der damit befassten Treuhandgesellschaft F Auskünfte einzuholen. Am 6. Mai 2002 wurde bei der Firma F im Hinblick auf eine allfällige Rückerstattung Auskunft über die Höhe des Erbteils des Beschwerdeführers verlangt. Nach Auszahlung seines Erbteils am 7. Juni 2002 stellte die Beschwerdegegnerin die Unterstützung des Beschwerdeführers vorerst ab 1. Juli 2002 ein. Demnach machte das Sozialamt den Beschwerdeführer bereits im April 2002, vor Auszahlung der Erbschaft am 7. Juni 2002, unmissverständlich darauf aufmerksam, dass allfällige Ansprüche der Beschwerdegegnerin auf die Erbschaft geprüft würden. Mit der Zustellung des Formulars "Schuldanererkennung, Erbabtretung und Rückerstattung" liess die Beschwerdegegnerin keine Zweifel daran aufkommen, die Erbschaft des Beschwerdeführers für die bisher geleistete Unterstützung in Anspruch zu nehmen. Am 3. Juli 2002 erfuhr die Beschwerdegegnerin dann von der Auszahlung und stellte umgehend die Unterstützung des Beschwerdeführers ein. Obwohl der Beschwerdeführer schon vor Auszahlung seines Erbes um die geltend gemachten Ansprüche der Beschwerdegegnerin wusste, hob er bereits am 12. Juni 2002 Fr. 3'000.- ab, um damit die Betreuung durch die Ehefrau für ausstehende Unterhaltsbeiträge zu vermeiden. Am 18. Juni 2002 bezog er in bar weitere Fr. 2'200.-, am 19. Juni 2002 Fr. 5'000.-, am 3. Juli 2002 Fr. 85'000.-, am 10. Juli 2002 noch Fr. 1'000.- und am 16. Juli 2002 Fr. 4'000.-. Innert etwa eines Monats bezog der Beschwerdeführer somit fast sein ganzes Erbe, nämlich Fr. 100'200.-. Wie er in der Rekurschrift selber zugestand, leistete er sich mit diesem Geld unter anderem "all das", was er "in den letzten Jahren verpasst" hatte. Sollte der Beschwerdeführer nach Auszahlung des Erbes während mehrerer Wochen vom Sozialamt nichts gehört haben, so kann er

hieraus nichts zu seinen Gunsten ableiten. Nach der dargelegten Verfahrensabwicklung durfte der Beschwerdeführer nicht annehmen, dass die Beschwerdegegnerin ohne Weiteres auf allfällige Rückerstattungsansprüche verzichten würde. Die Einzelfallkommission fasste ihren Beschluss über die Rückerstattungsverpflichtung schon rund sechs Wochen nach Auszahlung des Erbes. Nichts kann er daraus ableiten, dass die Beschwerdegegnerin ihm das Erbe vorerst belassen, dafür die Unterstützung bis und mit April 2006 einstellen wollte. Daraus erhellt deutlich, dass er die geerbten Mittel für seinen Lebensaufwand anstelle der bisherige Unterstützung und im selben Umfang hätte verwenden müssen. Dies hätte ihn allenfalls zum Bezug, gewiss nicht aber zum kurzfristigen Verbrauch seines Erbes berechtigt.

E. 6

Demnach ist die Beschwerde abzuweisen. Bei diesem Ausgang wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (§ 70 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Demgemäss entscheidet die Kammer: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. 2. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 3'000.--; die übrigen Kosten betragen: Fr. 60.-- Zustellungskosten, Fr. 3'060.-- Total der Kosten. 3. Die Gerichtskosten werden dem Beschwerdeführer auferlegt. 4. ...

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.